


<b>Dienstrecht VG Flechtingen</b>		<b>DA</b> <b>Umgang mit Ratsfragen</b>	
In Kraft getreten am:	2020-05-12	<b>Nr. 17</b>	
Zuletzt geändert am:			

Seite 1

In Ergänzung zur DA Nr. 1 AGA gilt folgende Regelung:

### **Gesetzlicher Grundsatz:**

Gem. § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA kann jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung zur eigenen Unterrichtung von dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft verlangen; ihm muss durch den Hauptverwaltungsbeamten Auskunft erteilt werden.

### **Gegenwärtige Praxis:**

In der Regel werden Fragen im Rahmen einer Ratssitzung gestellt und finden sich in der Niederschrift wieder. Sofern der Bürgermeister nicht sofort antworten kann, werden die Antworten zur nächstmöglichen Sitzung durch das Fachamt vorbereitet.

In der Praxis gibt es darüber hinaus noch einen weiteren Weg, über den Ratsmitglieder Fragen stellen: Email- oder Telefonanfragen gehen bei verschiedenen Mitarbeitern der Verwaltung ein, werden dort auch sachgerecht direkt beantwortet.

### **Problem:**

Die Praxis der Email-/Telefonanfragen zeigt jedoch, dass der Bürgermeister in vielen Fällen keine Kenntnis von den Anfragen und folglich auch nicht von den gegebenen Antworten erlangt. Er kann damit seiner Auskunftsverpflichtung nicht nachkommen. Damit wird die Regelung des § 43 KVG unterlaufen. Auch andere Ratsmitglieder erhalten darüber keine Kenntnis.

### **Regelung zur Lösung:**

Anfragen von Ratsmitgliedern, die nicht über das Protokoll des jeweiligen Gremiums direkt an die Mitarbeiter der Kernverwaltung gerichtet sind, werden von diesen in den zentralen Posteingang geleitet (info@).

Der Leitungsstab sendet dem jeweiligen Amtsleiter diese Anfrage vorab zu und legt diese Anfrage dem jeweiligen Bürgermeister zur Kenntnisnahme und Entscheidung vor. Der Bürgermeister entscheidet in Abstimmung mit dem jeweiligen Amtsleiter, ob, wie und wann die Arbeitsaufträge durch die Kernverwaltung abgearbeitet werden. Die Fachämter beachten bei der Beantwortung die im KVG sowie in der Hauptsatzung/Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums festgelegten Frist.

Der Leitungsstab überwacht die Rückläufe (wie bei Anfragen aus dem Ratsprotokoll) des zuständigen Fachamtes in Vorbereitung der jeweiligen nächsten Sitzung der Vertretung.

Das Fachamt bereitet die Antwort vor und leitet diese an den Leitungsstab zurück, sodass der Bürgermeister in der nächstmöglichen Sitzung für alle Gemeinderatsmitglieder die Ausgangsfrage und die dazugehörigen Antworten darlegen kann. Der Bürgermeister kann auch bestimmen, dass Fragen und die dazugehörigen Antworten als Anlage zum Protokoll den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.

Sollte für die Beantwortung einmal mehr Zeit in Anspruch nehmen, wird durch das Fachamt eine kurze Zwischenmitteilung an den Leitungsstab/Bürgermeister gegeben.

gez.

M. Weiß